

Die 9proz. Eisenbahnanleihe von 1927<sup>54)</sup>.

Da der Ausbau der russischen Eisenbahnen erheblich größere Mittel erfordert, als aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt werden können, beschlossen der Zentralvollzugsausschuß und der Rat der Volkskommissare am 1. Oktober 1927 die Sicherstellung einer durch das Volkskommissariat für Verkehrswesen auszugebenden besonderen Eisenbahnanleihe. Die Erträge dieser Anleihe sollen namentlich für den Bau der turkestanisch-sibirischen Eisenbahn sowie von Linien im Gebiet von Charkow, Moskau, Rostow usw. verwendet werden.

Die einschlägige Verordnung enthält insbesondere folgende Bedingungen:

Die Anleihe kommt im Gesamtbetrag von 6 000 000 Tscherwonez (60 Millionen Rubeln) in 60 Serien zu je 100 000 Tscherwonez, in Obligationen von 10, 25, 50 und 100 Tscherwonez in den Verkehr.

Die Anleihe wird vom Begebungstage an mit jährlich 9% verzinst. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt ab 1. Dezember 1927 für je drei abgelaufene Monate gegen Zinsscheine, die am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember fällig werden.

Die Anleihe läuft vom 1. September 1927 und muß am 1. September 1934 vollständig getilgt sein.

Der Ausgabekurs der Obligationen sowie die Gültigkeitsdauer des Ausgabekurses werden vom Verkehrskommissariat im Einvernehmen mit dem Finanzkommissariat bestimmt.

Die Realisierung der Anleihe wird im Auftrage des Verkehrskommissariats von der Staatsbank der UdSSR. durchgeführt.

Die Rückzahlung der Anleihe beginnt am 1. März 1929 und erfolgt im Laufe der Jahre 1929 bis 1934 zweimal jährlich am 1. März und 1. September. Zu jedem der genannten Termine gelangen fünf Serien im Betrage von je 500 000 Tscherwonez zur Tilgung. Die Nummern der zu tilgenden Serien werden jeweils einen Monat vor den obengenannten Tilgungsterminen durch Auslosung bestimmt. Die Auslosungsregeln werden vom Finanzkommissariat bestätigt.

Den Inhabern der ausgelosten Obligationen wird zu den genannten Terminen der Nennbetrag der Obligationen ausgezahlt.

Die Einlösung der fälligen Zinsscheine und der zu tilgenden Obligationen erfolgt im Bereich der UdSSR. durch die Niederlassungen der Staatsbank und im Ausland durch die dazu besonders beauftragten Banken, mit denen die Staatsbank in laufender geschäftlicher Verbindung steht. Die fälligen Zinsscheine werden von allen Eisenbahnkassen in Zahlung genommen.

Die Auszahlung der fälligen Zinsen und der zu tilgenden Kapitalbeträge der im Ausland zirkulierenden und mit entsprechenden Zertifikaten der Staatsbank versehenen Obligationen erfolgt in ausländischer Währung auf Grund der Goldparität des Tscherwonez. (Ein Tscherwonez enthält 7,74234 g Feingold und entspricht 5,145 Dollars.)

Die Obligationen der Anleihe dürfen frei verkauft und lombardiert werden und werden zur Sicherstellung von Staatsaufträgen und Lieferungsverträgen, sowie gestundeter Akzisen und Zölle angenommen; der Kurs wird vom Finanzkommissariat festgesetzt.

Die Obligationen und die aus ihnen fließenden Einkünfte sind von allen staatlichen und lokalen Steuern und Abgaben befreit.

Für die Einlösung der fälligen Zinsscheine und der ausgelosten Obligationen wird eine vom Fälligkeitstage bzw.

<sup>54)</sup> Vgl. Promemoria der Staatsbank, November 1927, a. a. O., S. 6 f.; Wirtschaftsberichte der Staatsbank vom 7. und 21. November 1927; „Die Volkswirtschaft der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken“, Jahrgang 1927, Nr. 19, S. 56.

Tilgungstage an gerechnete zehnjährige Frist festgesetzt; nach Ablauf dieser Frist verlieren die Inhaber der Zinsscheine und Obligationen das Recht auf die ihnen zustehenden Beträge.

Die Anleihe wurde zum Kurse von 98 begeben. Doch scheint der tatsächliche Zeichnungskurs nur 95 zu betragen, da die Staatsbank, die selbst eine Emissionsbonifikation genießt, auch den Zeichnern auf jede Hundertrubelobligation einen Bonus von drei Rubeln gewährt. Der Kurs betrug<sup>55)</sup> am 7. Oktober 98,825, am 31. Oktober 99,425, am 21. November 99,95, am 14. Dezember (nach Abgang des Vierteljahrskunons) 95,245, am 31. Dezember 95,65, am 31. Januar 1928 96,475, am 29. Februar 94,75 und am 31. März 95,50.

Es besteht die Absicht, noch weitere langfristige Eisenbahnanleihen zu begeben.

## Schatzanweisungen.

Der Umlauf an Schatzanweisungen stieg bis Juni 1927 recht erheblich, hielt sich aber dann wieder in dem engen Rahmen der Vorjahre. Er betrug im einzelnen (in Millionen Rubel)<sup>56)</sup>:

1. 1. 1927 . . .	122,824	1. 8. 1927 . . .	132,7
1. 2. 1927 . . .	128,4	1. 9. 1927 . . .	123,4
1. 3. 1927 . . .	148,1	1. 10. 1927 . . .	103,746
1. 4. 1927 . . .	156,025	1. 11. 1927 . . .	101,2
1. 5. 1927 . . .	164,0	1. 12. 1927 . . .	103,4
1. 6. 1927 . . .	168,2	1. 1. 1928 . . .	103,1
1. 7. 1927 . . .	144,4		

Vom 1. März 1923 bis zum 1. Oktober 1927 waren insgesamt 831 297 000 Rbl. ausgegeben worden, von denen 727 551 000 Rbl. zurückgefließen waren<sup>57)</sup>.

Sendungen ins Ausland<sup>58)</sup>.

Im Jahre 1927 erhielt die russische Staatsbank immer häufiger aus dem Auslande Anfragen betreffend die Möglichkeit und die Bedingungen des Erwerbs sowjet-russischer Staatsschuldverschreibungen. Die Staatsbank erbat daraufhin Anweisungen von der Regierung, die nunmehr am 24. August 1927 die ungehinderte Ausfuhr von Obligationen der Sowjetanleihen unter gewissen Bedingungen zuließ. Zur Regelung der Versendung derartiger Obligationen ins Ausland fügten der Zentralvollzugsausschuß und der Rat der Volkskommissare in die Verordnung über die Ausfuhr, Uebersendung und Ueberweisung von Valutawerten nach dem Auslande den folgenden § 5<sup>1</sup> ein:

§ 5<sup>1</sup>. Die Ausfuhr und die Ueberweisung von Obligationen der Staatsanleihen der UdSSR. nach dem Auslande wird nur mit Einwilligung des Volkskommissariats der Finanzen der UdSSR. gestattet.

Das Volkskommissariat der Finanzen der UdSSR. erteilt diese Einwilligung in folgenden Fällen: a) wenn bei Erwerb innerhalb der Union die Bezahlung durch eine Ueberweisung aus dem Auslande oder durch eine auf das Ausland lautende Order in ausländischer Valuta oder auch im Auslande gegen Auslandsvaluta erfolgt; b) wenn die Obligationen nach dem Auslande von staatlichen oder den staatlichen gleichgestellten Aemtern oder Unternehmungen ausgeführt oder übersandt werden zum Zweck ihrer Verpfändung gegen ausländische Banken- oder Firmenkredite; c) wenn die Obligationen von einem Konzessionär nach dem Auslande übersandt werden auf Rechnung der ihm durch den Konzessionsvertrag erteilten Limite für die Ausfuhr ausländischer

<sup>55)</sup> Vgl. Wirtschaftsberichte der Staatsbank vom 14. Oktober, 7. und 30. November, 31. Dezember 1927, sowie 31. Januar 1928.

<sup>56)</sup> Vgl. „Statistique des Finances“, Livraison 7. Juillet 1927, S. 10; Wirtschaftsberichte der Staatsbank vom März 1927, Juni 1927, 30. September 1927, 31. Dezember 1927, 31. Januar 1928; „Abhandlungen über den Staatskredit“, a. a. O., S. 77.

<sup>57)</sup> Vgl. „Abhandlungen über den Staatskredit“, a. a. O., S. 77.

<sup>58)</sup> Siehe „Die Volkswirtschaft der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken“, Jahrgang 1927, Nr. 19, S. 41, Promemoria der Staatsbank, November 1927, a. a. O., S. 8.